

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 1.

(Ausgegeben den 14. Januar 1864.)

1. Landesregentschaftliche Verordnung,

die Außer- und Wiederincoursetzung von öffentlichen auf den Inhaber gestellten Werthpapieren

betreffend.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwitwete Fürstin Neuß, älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Kobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin Unseres vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten Neuß, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

verordnen wegen Außer- und Wiederincoursetzung von öffentlichen auf den Inhaber gestellten Werthpapieren wie folgt:

§. 1.

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen die in der Verordnung vom heutigen Tage in §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten öffentlichen Werthpapiere nebst den dazu gehörigen Zinslisten (Talons), nicht aber die zugehörigen Coupons und Dividendenscheine.